



Gemeinde-Nr: _____

Eingang: _____

Zustimmungserklärung

Bauherrschaft: _____

Bauvorhaben: _____

Strasse / Nr: _____ **Parzellen Nr:** _____

Pläne: _____ **Datum:** _____

Zustimmungserklärung:

Die nachstehend aufgeführten Grundeigentümer bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie nach Einsichtnahme in die vorgenannten Pläne gegen das projektierte Bauvorhaben keine Einwände haben, und keine Einsprache erheben werden.

Die Zustimmung im Sinne des rückseitigen Auszuges des Baubewilligungsdekretes BewD, Artikel 27, Absatz 4, wird hiermit ausdrücklich erteilt.

Grundeigentümer:	Parzellen Nr.	Unterschrift:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ort / Datum: _____ **Gesuchsteller:** _____

Art. 27 [Fassung vom 28. 1. 2009]

Kleine Baubewilligung ohne Veröffentlichung

- 1 Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere
 - a Kleinbauten, Nebenbauten und Nebenanlagen,
 - b Unterhaltsarbeiten und Änderungen,
 - c Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen,
 - d Fahrnisbauten,
 - e oberirdische Anlagen zur Baulanderschliessung,
 - f Strassenreklamen.

- 2 Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur innere Bauteile, Raumstrukturen, feste Ausstattungen in schützenswerten Baudenkmalern oder Raumstrukturen in erhaltenswerten Baudenkmalern, genügt die Mitteilung an die zuständige kantonale Fachstelle und an die privaten Organisationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG [BSG 426.41]).

- 3 Die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn sowie an die privaten Organisationen erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Angaben. Die Mitteilung an die kantonale Fachstelle erfolgt mit gewöhnlicher Post und unter Beilage einer Kopie der Gesuchsunterlagen.

- 4 Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn, die privaten Organisationen sowie die kantonale Fachstelle dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben. In diesem Fall entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der nötigen Unterlagen und nach Eingang der weiteren Verfügungen, Amts- und Fachberichte. Vorbehalten bleibt Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe *b* des Baugesetzes.

- 5 Die Erteilung der Baubewilligung als kleine Baubewilligung ist nicht möglich, wenn
 - a der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und die privaten Organisationen nicht eindeutig bestimmt werden können,
 - b die Gesetzgebung eine Veröffentlichung vorsieht,
 - c andere als die in Absatz 2 genannten wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit, der Hindernisfreiheit oder der Ortsplanung.